

Maichinger Weihnachtsmarkt

Am Wochenende 10./11. Dezember fand der traditionelle Maichinger Weihnachtsmarkt statt. Festlich geschmückte Stände, Kunsthandwerk, weihnachtliche Produkte sowie viele regionale und kulturelle Köstlichkeiten luden zum Entdecken und Genießen ein. Auch unsere Gäste aus unseren Partnerstädten besuchten den Weihnachtsmarkt und erhielten einen Einblick in die lokale Küche. Herzlichen Dank an die Vereine für die köstliche Verpflegung und das Team des Bezirksamts Maichingen für die Organisation.



Die Stadtverwaltung informiert über die Grundsteuerreform 2025

Die Steuererklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts im Rahmen der Grundsteuerreform 2025 müssen bis Ende Januar 2023 beim Finanzamt Böblingen bzw. über das Steuerportal www.elster.de abgegeben werden. Seit Oktober erhalten die EigentümerInnen auch den Grundsteuermess- und Grundsteuerwertbescheid durch das Finanzamt Böblingen. Wer gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen will, wird gebeten dies ausschließlich beim zuständigen Finanzamt Böblingen zu tun. Die Stadt Sindelfingen ist nicht der richtige Adressat für die Einsprüche gegen die Grundsteuermess- und Grundsteuerwertbescheide. Von der Stadtverwaltung erhalten Sie erstmals 2025 die neuen Grundsteuerbescheide auf Basis der reformierten Grundsteuer. Alles was in 2022 von den EigentümerInnen zu erledigen ist, betrifft aus-

schließlich die Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt.

Was ist aktuell von den EigentümerInnen zu unternehmen und woher bekommt man Informationen?

Wer noch keine Steuererklärung abgegeben hat, sollte dies schnellstmöglich tun. Für Fragen steht die Informationsseite des Landes unter www.grundsteuer-bw.de oder das Finanzamt zur Verfügung. Die Stadtverwaltung kann Ihnen hierzu keine Auskunft erteilen, da die Steuererklärungen ausschließlich gegenüber dem Finanzamt abzugeben sind. Die dafür maßgeblichen Bodenrichtwerte von Sindelfingen stehen seit dem 1. Juli 2022 über die Internetseite www.grundsteuer-bw.de zur Verfügung.

Zünden von Pyrotechnik besonders in der Nähe von Fachwerkhäusern und in bestimmten öffentlichen Bereichen untersagt

Wegen erhöhter Brandgefahr ist es bundesweit verboten, in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern Feuerwerkskörper anzuzünden. Viele brandempfindliche Gebäude befinden sich in der Kern-/Altstadt von Sindelfingen. Auch außerhalb dieses Bereichs sowie in Maichingen und Darmsheim stehen Fachwerkhäuser, in deren unmittelbarer Nähe keine Feuerwerkskörper angezündet werden dürfen. Dieses Abbrennverbot gilt auch in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern und Altenheimen, in der Nähe von Oberleitungen, Tankstellen, leicht entzündlichen Gegenständen und Dachvorsprüngen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit von Donnerstag, 29. Dezember 2022, bis Samstag, 31. Dezember 2022, verkauft werden. Abgebrannt dürfen pyrotechnische Gegenstände lediglich am 31. Dezember 2022 und am 1. Januar 2023. Wer Raketen und Böller vor Silvester und nach dem Neujahrstag abbrennt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Silvesterfeuerwerk

Das Ordnungsamt der Stadt Sindelfingen gibt daher Tipps für den richtigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der Ersten Sprengstoffverordnung.

Ein besonderes Augenmerk sollten Verbraucher auf die zwei unterschiedlichen Kategorien von Feuerwerksartikeln legen. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 sind zum Beispiel Knallerbosen, Knallbonbons, Tischfeuerwerke, Wunderkerzen und Partyknaller. Zur Kategorie 2 zählen Raketen, Batterien, Knallkörper, Sonnenräder oder China-Böller. Für den Umgang mit pyrotechnischen Produkten der Kategorie 1 gilt ein Mindestalter von zwölf, für die Kategorie 2 von 18 Jahren. Mit Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen (PTB-Waffe), aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, darf nur innerhalb des befriedeten Besitzums durch den Inhaber des Hausrechtes oder mit dessen Zustimmung geschossen werden.

Ein verantwortungsbewusster, vorsichtiger und rücksichtsvoller Umgang mit Feuerwerkskörpern kann dazu beitragen, ein unfallfreies Silvester zu erleben. Deshalb sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Nehmen Sie Rücksicht auf andere Menschen, um sie keiner Gefahr auszusetzen!
- Gehen Sie verantwortungsbewusst und vorsichtig mit Feuerwerkskörpern um und halten Sie sich an die Gebrauchsanweisung!
- Achten Sie vor dem Anzünden darauf, dass keine anderen pyrotechnischen Produkte offen herumliegen und Sie auch keine direkt am Körper tragen!
- Wählen Sie die Flugrichtung von Feuerwerken so, dass diese nicht in oder auf Häusern sowie in leicht brennbare Materialien niedergehen. Beachten Sie dabei auch die Windrichtung!
- Halten Sie den Feuerwerkskörper nie in der Hand, sobald er entzündet wurde!
- Entzünden Sie einen Blindgänger nie ein weiteres Mal!
- Zünden Sie das Feuerwerk nicht vom Balkon aus und werfen Sie es auch nicht von oben herunter! Raketen mit Führungsstab sollten nie in den Boden gesteckt werden!
- Dort wo Feuerwerkskörper abgeschossen werden dürfen, sollte ein sicherer Startplatz mit ausreichendem Abstand zu Gebäuden jeglicher Art gewählt werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass Balkone und Terrasse leerräumt, Fenster, Dachluken und Mülltonnen geschlossen sind

Amtliche Bekanntmachungen

Fernwärme Transportgesellschaft mbH

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021
Die Gesellschafter der Fernwärme Transportgesellschaft mbH haben durch Beschluss vom 05.12.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2021 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2021 von 184.567,50 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Stuttgart genehmigt.

prüft und für den Jahresabschluss und den Lagebericht der uneingeschränkte Bestätigungsmerkmal gemäß §322 HGB erteilt.

In der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 27.01.2023 liegt der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Rosenstr. 47 und der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32 während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Verschenkenmarkt

Der **Verschenkenmarkt** ist ein kostenloser Service der Stadt Sindelfingen. Wenn Sie etwas verschenken möchten, rufen Sie uns an (Abteilung Umweltschutz und Landschaftsplanung) Tel.-Nr. 07031 - 94 751, Fax: 94 752
E-Mail: Umwelt@sindelfingen.de
Verschenken Sie bitte nur gebrauchsfähige Gegenstände.

Annahmeschluss Donnerstag, 12:00 Uhr
Bitte beachten Sie bei Abholung die aktuelle Corona-Verordnung!

Zu verschenken Telefonnummer

- Kinder-Schneerutscher 07031 673782
- Flachbildfernseher (Toshiba) 26" (ca. 65 cm Bildschirmdiagonale), Fernbedienung mit externem Sat-Receiver, voll funktionsfähig 07031 382952
- Kinderbuggy rot 07031 382952
- Stubenwagen mit Matratze 07031 234576

Amtliche Bekanntmachung des ZV Technische Betriebsdienste

„Der Winterdienst ist für Sie im Einsatz“

Bereits im Sommer laufen beim Zweckverband Technische Betriebsdienste (TBS) die ersten Vorbereitungen für den Winterdienst. Diese sind bis zum 01. November abgeschlossen und der erste große Einsatz lässt meist nicht lange auf sich warten. Da die Straßen der Städte Böblingen und Sindelfingen nicht alle zur gleichen Zeit von Schnee und Eis geräumt und gestreut werden können, sind sie in 3 Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

1. Dringlichkeitsstufen

In Dringlichkeitsstufe 1 sind Bundes- und Landstraßen, Zufahrten zu Krankenhäusern, die wichtigsten Hauptstraßen und Omnibuslinien enthalten. Diese Straßenstrecken werden vorrangig von Schnee und Eisglätte geräumt und vorbeugend mit Feuchtsalz gestreut.

Danach werden die der Dringlichkeitsstufe 2 zugeordneten Straßen (Erschließungsstraßen und Sammelstraßen) von Schnee geräumt und bei Bedarf auch mit Feuchtsalz gestreut.

Die restlichen Anlieger- und Wohnstraßen haben die Dringlichkeitsstufe 3. Diese Straßenbereiche werden in der Regel erst dann geräumt und gestreut, wenn die ersten beiden Dringlichkeitsstufen abgearbeitet wurden.

Bei außergewöhnlich harten Wintereinbrüchen (bei Blitzeis oder bei starkem Schneefall) bemüht sich der Winterdienst, auch die Wohnstraßen (Dringlichkeitsstufe 3) zu räumen.

Wir können allerdings nur Wohnstraßen räumen, wenn für unsere Winterdienstfahrzeuge eine Mindestbreite von 3,50 m freigehalten wird.

2. Bereitschaftsplan

Der Zweckverband TBS hat bereits im Herbst einen Bereitschaftsplan für die Winterzeit aufgestellt. Die Mitarbeiter wurden in die Bedienung der Winterdienstfahrzeuge eingewiesen und die Einsatzstrecken probeweise abgefahren. In der Straßenstreuung sind insgesamt 8 Lkws für Böblingen und Sindelfingen im Einsatz. Jedes Fahrzeug ist mit einem Feuchtsalztstreuer und einem Winterdienstpflug ausgerüstet.

Für die Räumung der städtische Geh- und Radwege stehen darüber hinaus 12 Schlepper und Schmalspurfahrzeuge bereit. Rund 80 Mitarbeiter der Technischen Betriebsdienste sind im Winterdienst tätig. Je nach Aufgabe und Wochentagen halten sich die Mitarbeiter von morgens 4:00 Uhr bis abends 22:00 Uhr bereit. Dieser Bereitschaftsdienst dauert in der Regel vom 01. November bis 31. März. In diesen 5 Monaten befinden sich die Mitarbeiter des Zweckverbandes schichtweise je-



de zweite Woche in Bereitschaft. Dieses bedeutet, dass sie jederzeit vom Einsatzleiter angerufen werden können und dann zum Winterdienst im Betrieb erscheinen müssen. Dieser Bereitschaftsdienst gilt natürlich auch an Wochenenden und Feiertagen. Dieses gewährleistet, dass für den Fall von Schnee- und Eisglätte genügend Mitarbeiter für den Winterdienst in den beiden Städten Böblingen und Sindelfingen zur Verfügung stehen. Die Technischen Betriebsdienste werden beim Winterdienst auch von den jeweiligen Stadtgärtnereien unterstützt, die für bestimmte Bereiche die Verantwortung übernehmen haben.

3. Winterdienstmaterial

Die Materiallager bei den Technischen Betriebsdiensten werden in den Sommermonaten entsprechend aufgefüllt. Für die Winterdienstesätze werden 800 t Salz und 45.000 Liter Calciumchloridlösung bevorratet. Die verkehrswichtigen Straßen werden mit Feuchtsalz bestreut. Das Feuchtsalz wird über elektronisch gesteuerte Streuer bedarfsorientiert und optimal dosiert auf die Straßen aufgebracht, so dass die Streusalzmengen im Sinne des Umweltschutzes möglichst gering bleiben. Die Geh- und Radwege werden in erster Linie mit Lava gestreut.

4. Streugutbehälter im Stadtgebiet

Die Streugutbehälter sind hauptsächlich für die Mitarbeiter der Technischen Betriebsdienste aufgestellt. Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sindelfingen ist die Entnahme von Streumaterial in geringen Mengen jedoch ebenfalls kostenfrei gestattet. Ein Anspruch darauf, z.B. bei leeren Streugutbehältern, besteht nicht.

5. Verkehrssicherungspflicht Gehwege

Seitens der Anlieger sind die Gehwege bei Schnee

oder Glätte an Werktagen von 7:30 bis 21:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8:00 bis 21:00 Uhr von Schnee freizuräumen, bei Glätte zu bestreuen und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Schnee- und Eismassen sind am Rand des Gehweges, außerhalb der Fahrbahn zu lagern, wenn dadurch die Fußgänger nicht wesentlich behindert oder gefährdet werden und ein Weg von mindestens 1 m Breite frei bleibt. Ist dieses nicht möglich, so sind die Schneemassen auf das eigene Grundstück zu bringen. Gegebenenfalls sind auch die Durchgänge zwischen den am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu bestreuen. Die vom Schnee und Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit für Fußgänger gewährleistet ist. Damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann, sollten Straßeneinlaufschrägen und Rinnen freigehalten werden.

Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße (in der Regel etwa 1 m) als öffentlicher Gehweg (z.B. auch in verkehrsberuhigten Bereichen).

Die Technischen Betriebsdienste sind für den nächsten Winterreinsatz optimal vorbereitet. Aber auch die Bürgerinnen und Bürger und vor allem auch die Autofahrer sollten Vorkehrungen für die kalte Jahreszeit treffen. Denken Sie beispielsweise frühzeitig daran, Streumittel und Schneeschaukeln zu besorgen und Ihren Pkw winterfest zu machen, so dass wir gemeinsam gut vorbereitet in eine neue Winterdienstsaison starten.

Amtliche Bekanntmachungen



Haushaltssatzung des Wasserverbandes WüRM für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Die Verbandsversammlung hat am 30. November 2022 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	148.510	198.260
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-148.510	-198.260
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0	0
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	0	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0	0

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	98.260	109.260
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-96.760	-107.760
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.500	1.500
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.729.592	149.592
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-3.700.000	-20.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-970.408	129.592
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-968.908	131.092
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	950.000	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-129.592	-129.592
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	820.408	-129.592
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-148.500	1.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt für das Jahr 2023 auf 950.000 EUR und für das Jahr 2024 auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt für das Jahr 2023 auf 0 EUR und für das Jahr 2024 auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für das Jahr 2023 auf 29.000 EUR und für das Jahr 2024 auf 39.000 EUR.

B.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde am 13. Dezember 2022 von der Prüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Böblingen bestätigt. Der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gemäß § 65 WVG i.V.m. §§ 2 Abs. 5 AGWVG, 17 Abs. 1 der Verbandsatzung, 87 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO genehmigt. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss nicht enthalten.

C.

Der Doppelhaushalt 2023 und 2024 des Wasserverbandes WüRM ist im Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen – Amt für Finanzen, Zimmer A 429 – von Dienstag, dem 27. Dezember 2022 bis einschließlich Donnerstag, dem 05. Januar 2023, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Roland Bernhard
Verbandsvorsteher